

VBA-Automobile Tradition e.V.



Vereinsatzung

Der Verein wurde am 30.März 2009 unter dem Aktenzeichen
VR 28521 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Charlottenburg eingetragen

Satzung

der VBA-Automobile Tradition

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 10. September 2008 in Berlin gegründete Club führt den Namen VBA-Automobile Tradition. Es handelt sich dabei um die Vereinigung Berliner Automobilsportler. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne §§ 52 ff. der Abgabenordnung
- II. Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege automobilen Kulturgutes.
- III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Der Club verwirklicht seinen satzungszweck insbesondere durch
 - . Pflege automobilen Kulturgutes (Klassiker-Oldtimer-Youngtimer)
 - . Teilnahme und Durchführung von touristischen aber auch sportlichen Veranstaltungen
 - . Informationsgespräche rund um das Auto (‚Benzingespräche‘)
 - . Informationsveranstaltungen aller Art
 - . Pflege gesellschaftlicher Kontakte
- IV. Die Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die den Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- VI. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5

Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a.) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b.) Die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs alljährlich, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres, einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes
- b.) Bericht der Rechnungsprüfer
- c.) Feststellung der Stimmliste
- d.) Entlastung des Vorstandes, auf Antrag der Rechnungsprüfer
- e.) Wahlen
- f.) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g.) Anträge mit Inhaltsangabe
- h.) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung haben nur anwesende ordentliche Mitglieder eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a.) Satzungsänderungen
 - b.) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c.) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d.) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a.) Auf Antrag des Vorstandes
- b.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

§ 11

Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die Stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Beisitzer/in

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, einer von Ihnen muss der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter der ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12

Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheiden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernenn die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

- I. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Berlin (Sitz des Clubs)